

**Anschlussbedingungen
für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen**

**auf die
Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Hoyerswerda und Bautzen**

Fassung : 05.06.2012

Herausgeber:

Landratsamt Bautzen

Dezernat III

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zuständigkeit
- 1.3 Allgemeine Anforderungen

2 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

- 2.1 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die Alarmübertragungsanlage (AÜA)

3 Technische Ausführung

- 3.1 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 3.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- 3.3 Freischaltelement (FSE)
- 3.4 Blitzleuchte
- 3.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 3.6 Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT)
- 3.7 Schließungen
- 3.8 Brandmelder

4 Pläne für die Feuerwehr

- 4.1 Feuerwehrpläne
- 4.2 Feuerwehrlaufkarten

5 Aufschaltung

- 5.1 Aufschaltung
- 5.2 Vom Betreiber vorzulegende Unterlagen

6 Wartung, Inspektion und sonstige Außerbetriebnahme

- 6.1 Wartung und Inspektion
- 6.2. Ab- und Anmeldung der BMA

7 Pflichtenregelung

- 7.1 Pflichten des Betreibers

8 Kostenersatz

9 Sonstiges

10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Betrieb einer Brandmeldeanlage und Freigabe der Feuerwehr-Schließung

Anlage 2 Vereinbarung zu Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Schließungen

Anlage 3 Abnahmeprotokoll einer Brandmeldeanlage

Anlage 4 Vordruck zur vorübergehenden Abmeldung einer Brandmeldeanlage – Leitstelle Bautzen

Anlage 5 Vordruck zur vorübergehenden Abmeldung einer Brandmeldeanlage – Leitstelle Hoyerswerda

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine Brandmeldeanlage (BMA) in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Bautzen aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweise.

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage kann von **rechtlichen Grundlagen**, von **brandschutztechnischen Erfordernissen**, sowie von **eigenem Interesse** des Bauherrn und/oder Betreibers bestimmt sein.

Sie gelten nur für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Zuständigkeit

Zuständige Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Anschlussbedingungen ist das

Landratsamt Bautzen
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Macherstraße 55
01911 Kamenz
Tel.: 03578 7871-33000

sowie für das Territorium der Städte Bautzen und Hoyerswerda die

Stadtverwaltung Bautzen
Berufsfeuerwehr Bautzen
Gesundbrunnenring 23
02625 Bautzen
Tel.: 03591 679833

bzw. die

Stadtverwaltung Hoyerswerda
Berufsfeuerwehr Hoyerswerda
Liselotte-Herrmann-Str. 89a
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 457360

Die zuständigen gemeinsamen Leitstellen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind:

Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst
Neusalzaer Straße 32
02625 Bautzen

und

Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst
Liselotte-Herrmann-Straße 89a
02977 Hoyerswerda

1.3 Allgemeine Anforderungen

Der Einsatz einer BMA ist gemeinsam mit den Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes Bestandteil des Brandschutzkonzeptes für ein Gebäude.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer **baurechtlich geforderten BMA** der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Eine Anschaltung von geforderten BMA auf die Telefonanlage der Leitstelle ist nicht zugelassen. BMA dienen bei Ausbruch eines Brandes dazu, den Gefahrenbereich schnell zu lokalisieren und die einzusetzenden Feuerwehren **unverzüglich** und **direkt** zu alarmieren.

BMA sind, soweit nachfolgend nicht anders aufgeführt, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0100 Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V
- DIN VDE 0800-1 Fernmeldetechnik-Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Teil 1 - Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Teil 2 – Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen, Teil 1 – Einleitung
- DIN EN 54-2 Bestandteil automatischer Brandmeldeanlagen, Teil 2 – Brandmeldezentralen
- DIN EN 54-4 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen, Teil 4 – Energieversorgung

VDS-Richtlinien – hier besonders

- VDS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
 - VDS 2105 Feuerwehr – Schlüsseldepots (FDS)
- sowie weitere Bestimmungen und Richtlinien, die mit vor genannten Vorschriften in Zusammenhang stehen, in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen oder **Abweichungen** von oben genannten Vorschriften und den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen des Landkreises Bautzen sind vor der Ausführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

BMA und deren Anlagenteile müssen vom VdS zugelassen sein. Die Errichtung und Inbetriebsetzung darf nur von anerkannten Fachkräften (VdS-Zulassung) entsprechend DIN 14675 erfolgen.

Der Betrieb einer Übertragungseinrichtung (ÜE) einer BMA sowie die Freigabe der Feuerwehr – Schließung „Landkreis Bautzen und Kamenz“ ist bei der Brandschutzdienststelle mindestens 6 Wochen vor Aufschaltung gemäß **Anlage 1** schriftlich zu beantragen. Die Freigabe der Feuerwehr – Schließung erfolgt nach Feststellung der **Notwendigkeit** bzw. des **Bedarfs** und erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß **Anlage 2**.

2. Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen

Der Fernalarm der **baurechtlich** geforderten BMA ist auf die zentrale Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst des Landkreises Bautzen weiterzuleiten.

Der Landkreis Bautzen betreibt eine Brandmelde- und Feueralarmanlage auf Konzessionsbasis, an die ausschließlich Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden.

Konzessionär:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Schützenstraße 4-10
04103 Leipzig
Tel.: (0341) 21 03 181

Die Aufschaltung erfolgt mit einer ÜE des Konzessionärs, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege, gemäß DIN 14675 – Anhang A , mit der AÜA in der Leitstelle des Landkreises Bautzen verbunden ist.

Die ÜE wird durch die BMA angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmierung zur Leitstelle des Landkreises bei Bränden.

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der AÜA eingerichtet, betrieben und instand gehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und an den Übertragungswegen (Telekommunikationsnetz) sind dem Konzessionär umgehend zu melden und sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.

Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE über den Konzessionär veranlassen, wenn:

- der Betreiber wechselt,
- der Betreiber seinen Pflichten nach DIN 14675 (A1) nicht nachkommt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- wiederholte Alarmer durch Bedienungsfehler auftreten oder
- wiederholte Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert.

Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird zudem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

Die Abschaltung der BMA auf Veranlassung des Betreibers hat nur mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. **Der Konzessionär ist nicht berechtigt, Abschaltungen ohne Zustimmung der Brandschutzdienststelle vorzunehmen.**

Der Brandschutz ist durch den Betreiber auf andere Weise sicherzustellen. Alle Folgen, die sich aus der Abschaltung der ÜE für die Sicherheit ergeben, sind vom Betreiber zu tragen. Haftungsansprüche gegenüber der Brandschutzdienststelle werden ausgeschlossen.

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr dies für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen,
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Name und telefonische Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen und der Wartungsfirma sind am Standort der BMZ zu hinterlegen.

Anmerkung:

Bei der Angabe der Erreichbarkeit von Personen sind nur Personen zu berücksichtigen, die in **angemessener** Zeit persönlich am Objekt erscheinen können. Durch die Feuerwehr werden **grundsätzlich keine** Schaltheandlungen an der BMA sowie nachfolgenden Anlagen durchgeführt.

2.1 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

Die Zuschaltung der ÜE ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der Leitstelle der Feuerwehr und des Rettungswesens des Landkreises Bautzen zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer des Betreibers der BMA;
- Bezeichnung des Objekts, Anschrift;
- Name, Anschrift, Telefonnummer der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma;
- Name, Anschrift Telefonnummer der mit der Wartung beauftragten Firma;
- Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE;
- geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle des Landkreises erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Leistungsnehmer und dem Konzessionär.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle des Landkreises erkennt der Betreiber die Anschlussbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

3 Technische Ausführung

Die Brandmeldezentrale, die Übertragungseinrichtung, das Feuerwehr-Bedienfeld, das Feuerwehr-Anzeigetableau, die Feuerwehr-Laufkarten sowie der Feuerwehrplan bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher zusammengefasst an einem Ort befinden.

Der Anbringungsort für das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehranzeigetableau und das Feuerwehr – Schlüsseldepot sind mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3.1 Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrzuganges zu planen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1 Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung nicht in einem ständig mit unterwiesenen Personen besetzten Raum befindet.

3.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage (gemäß Punkt 1 – Allgemeines) versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Bei einer geforderten BMA nach Nr. 1.3 ist grundsätzlich ein FSD 3 zu installieren. In das FSD ist ein Umstellschloss (Doppelbartschlüssel) mit der Schließung des Landkreises Bautzen bzw. Kamenz einzusetzen. **Der Objektschlüssel ist vom Betreiber der BMA bereitzustellen.**

Die FSD-Außentür (Durchbruch), die geschlossene Stellung der FSD-Außentür sowie das Vorhandensein des im FSD hinterlegten Schlüssels sind elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) ist an eine ständig besetzte Stelle wie z. B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen weiterzuleiten.

3.3 Freischaltelement (FSE)

Über dem FSD ist ein FSE zu installieren. Der Einbau ist unter Putz, mit der Wand bündig und unmittelbar in Nähe des FSD, vorzugsweise außerhalb des Handbereichs, (ca. 2,5 – 3,00 m oberhalb des frei zugänglichen Bodens) vorzusehen.

3.4 Blitzleuchte

Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung der BMA aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarmes wieder abgeschaltet werden kann.

3.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Bei automatischen Brandmeldeanlagen muss ein FBF nach DIN 14661 vorgesehen werden. Das FBF sollte sich im Handbereich der BMZ befinden.

3.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662

Bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe ist grundsätzlich ein FAT nach DIN 14675 in der unmittelbaren Nähe des Feuerwehrzuganges zu installieren. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Die Zugangstür und der Weg zum FAT sind mit Schildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

3.7 Schließungen

Das Umstellschloss sowie die erforderlichen Zylinder für das FSD, FSE und FBF sind vom Bauherrn nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle bei der Firma

**Kruse Sicherheitssystem GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle**

zu bestellen.

Der entsprechende Antrag nach **Anlage 1** ist an die zuständige Brandschutzdienststelle zu stellen. Die Schließungen werden von der Firma direkt an die zuständige Brandschutzdienststelle übergeben, die diese, dann bei Aufschaltung der BMA an die AÜA, übergibt. Der Abschluss einer Vereinbarung unter Verwendung des Formblattes gemäß **Anlage 2** ist erforderlich.

3.8 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder müssen mit der jeweiligen Meldergruppe beschriftet sein. Die Beschriftung muss unmittelbar am Melder erfolgen und von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel gut lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig.

Verdeckte automatische Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein (z.B. Bodenplattenheber, Leitern etc.). Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch rote Markierungen mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort aus gut lesbar zu kennzeichnen. Ist eine dauerhafte Kennzeichnung nicht möglich, sind nach DIN 14623 Parallelanzeigen zu installieren.

4 Pläne für die Feuerwehr

4.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 auszuführen und müssen zum Zeitpunkt der Abnahme der BMA in allen Exemplaren bereitliegen. Der Feuerwehrplan ist im Vorfeld hinsichtlich der Ausführung (Papierform, digital) und der Stückzahl mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Feuerwehrplan bedarf der nachweislichen Bestätigung hinsichtlich der feuerwehrrelevanten Angelegenheiten und Darstellungen durch die örtliche Feuerwehr, vertreten durch den zuständigen Gemeindeführer.

4.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und bei Aufschaltung der Brandmeldeanlage zu übergeben.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren und durch den Betreiber auf aktuellem Stand zu halten.

5 Aufschaltung

5.1 Aufschaltung

Durch die Errichterfirma ist dem Konzessionär die Fertigstellung der BMA schriftlich anzuzeigen.

Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.

Über den geplanten Termin der Aufschaltung ist die Brandschutzdienststelle mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.

Bei der Abnahme müssen anwesend sein:

- der Betreiber (bzw. ein entscheidungsbefugter Vertreter)
- die Errichterfirma der BMA,
- die Wartungsfirma,
- der Konzessionär,
- die örtlich zuständige Feuerwehr (ein qualifizierter Vertreter) und
- die zuständige Brandschutzdienststelle

Bei **Nichtanwesenheit** eines dieser Vertreter erfolgt durch die Brandschutzdienststelle **keine Abnahme** der BMA.

5.2 Vom Betreiber vorzulegende Unterlagen

Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- Inbetriebsetzungsprotokoll und Abnahmeprotokoll nach DIN 14675 Punkt 8 und 9
- bei Anlagen nach § 1 der SächsTechPrüfVO das Protokoll des Sachverständigen
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle nach DIN 14675, Punkt 4.2
- gültiger Wartungs-/Instandhaltungsvertrag
- Revisionspläne
- Betriebsbuch mit Eintrag aller notwendigen Daten
- Kurzbedienungsanweisung
- Hinweisschild mit Ansprechpartner für BMA und Objekt
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feueralarm 112 wählen“

- Feuerwehr-Laufkarten
- Ersatz- Glasscheiben für Handfeuermelder
- mindestens 2 Schlüssel für Handfeuermelder
- „Außer Betrieb“- Schilder für alle Handfeuermelder
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung
- erforderliche Schlösser der Feuerwehr-Schließungen „Landkreis Bautzen bzw. Kamenz“

Im Ergebnis der Aufschaltung wird von allen Beteiligten das Abnahmeprotokoll gemäß **Anlage 3** unterzeichnet.

Folgen durch nicht erfüllte Auflagen, durch Beanstandungen oder durch Nichtanwesenheit eines geforderten Entscheidungsträgers, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

Nachträgliche Kontrollen der BMA, ihrer Komponenten und ihrem Zubehör durch die Brandschutzdienststelle sind durch den Betreiber der BMA zu dulden.

Die durch die Abnahme entstandenen Kosten trägt der Betreiber der BMA.

6 Wartung, Inspektion und sonstige Außerbetriebnahme

6.1 Wartung und Inspektion

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen (jährlich, vierteljährlich) sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

6.2 Ab- und Anmeldung der BMA

Die Abmeldung einer BMA auf Grund von Wartungen, Reparatur, Instandhaltung u.ä. ist einen Tag vor der geplanten Maßnahme schriftlich gemäß **Anlage 4 / 5** bei der zuständigen Feuerwehrleitstelle anzukündigen.

Nach Beendigung der Arbeiten an der BMA bzw. nach einem Probealarm, ist die BMA bei der Leitstelle wieder anzumelden.

7 Pflichtenregelung

7.1 Pflichten des Betreibers der BMA

Der Betreiber hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel; Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon; Änderungen der Schließanlage etc. der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen sowie betriebliche Änderungen müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die BMA nach den Bestimmungen der Anschlussbedingungen betrieben wird und jede geplante Änderung der BMA mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt wird.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die benannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall jederzeit erreichbar sind. Die Anschrift und die Telefonnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle an dem Feuerwehrlaufkartendepot auszuhängen oder zu hinterlegen und in der jeweils gültigen/aktuellen Fassung der Leitstelle Bautzen bzw. Hoyerswerda übergeben.

8 Kostenersatz

Die Kostenerhebung für Amtshandlungen der Brandschutzdienststelle erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisensfreien Angelegenheiten des Landkreises Bautzen bzw. der Städte Bautzen und Hoyerswerda.

Der Kostenersatz bei Fehlalarm regelt sich nach der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt/Gemeinde, in welcher die BMA betrieben wird.

9 Sonstiges

Die zuständige Brandschutzbehörde behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der kostenlose Download von über 400 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Uhlandstraße 1

89290 Buch

Tel.: 0800 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

224 technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr im Download - Microsoft Internet Explorer

DATEI Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Zurück Suchen Favoriten Medien Adresse http://www.din-14675.de/din14675_tab.htm Wechseln zu

DIN 14675 Zertifizierung für Brandmeldeanlagen

HOME | KONTAKT | IMPRESSUM

Startseite
Gesetzesgrundlage
Bausteine zur Zertifizierung
Phasen der DIN 14675
QM-Handbuch
Zertifizierung
Leistungsspektrum
Fachplaner
Fachrichtiger
Seminare
Fachkraft BMA Seminar
Anmeldung
MLAR Seminar
Anmeldung
Arbeitssicherheit Seminar
Anmeldung
VdS Anerkennung
Referenzen
Kooperationspartner
Messe Security
TAB's der Feuerwehr
Download
News

Unternehmensberatung Wenzel
Tel./Fax: 0700 / 346 14675
Vanity: 0700 / DIN 14675
www.DIN-14675.de
info@DIN-14675.de

Videokonferenz mit Herrn Wenzel

Login Seminarunterlagen

Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr (TAB)

Karte Satellit Hybrid

Links zu diesem Thema:
So nehmen Sie Kontakt auf
Newsletter
Angebotsanfrage
Diese Seite als PDF

Internet

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

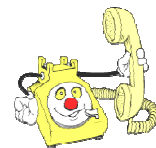
Dipl.-Ing. Stephan Wenzel
Uhlandstraße 1, 89290 Buch

Telefon: 0800 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____